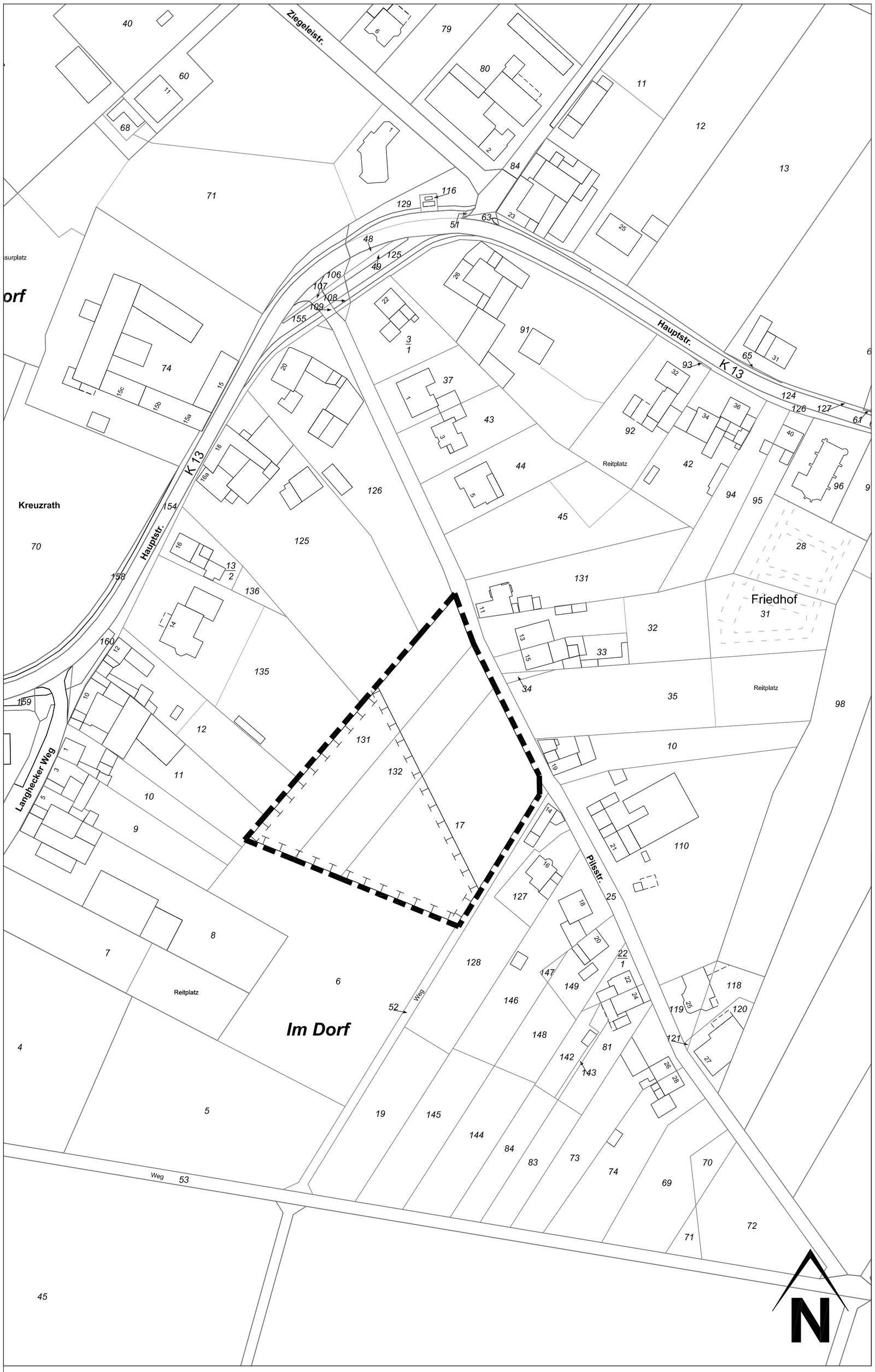

GEMEINDE GANGELT

- Ergänzungssatzung -
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des Artikels § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 7 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgrenzung

Die im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, als Erweiterung des Innenbereichs dargestellten Flächen der Gemarkung Gangelt (4557), Flur 22, Flurstücke 17, 131 und 132 werden entsprechend den Darstellungen in diesem Plan in die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Kreuzrath einbezogen.

§ 2
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese aus Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A anzupflanzen. Die Bäume II. Ordnung sind in einem Abstand von 15 bis 20 m, versetzt, Mindestqualität Hochstamm 3xv, StU 12-14 anzupflanzen. Die Bereiche zwischen den Bäumen sind mit einer Raseneinsaat als Fettwiese / Frischwiese zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind in die Bepflanzung einzubeziehen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Erhaltung und Pflege umfasst den Erziehungsschnitt in den ersten Jahren sowie die regelmäßige Kontrolle von Anbindungen, Krankheiten und Schädigungen. Bei Bedarf sind Anbindungen zu erneuern und Gegenmaßnahmen für Krankheiten und Schädigungen zu treffen. Die Flächen unter den Gehölzen sind viermal pro Jahr zu mähen (Anfang Mai / Ende Juni / Anfang August / Ende September) oder dauerhaft zu beweiden. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Wenn die Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, ist eine Fachfirma zu beauftragen.

Unzulässig sind das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern oder Bioziden, der Umbruch des Grünlandes einschließlich des Pflegeumbruchs, ein Abschleppen oder Walzen der Fläche sowie die Beweidung mit mehr als einem Pferd / einer Kuh / einem Rind oder mit mehr als 5 Schafen oder Ziegen.

Pflanzliste A: Bäume II. Ordnung	
Apfelhochstämme (Malus)	*Boskop* *Kaiser Wilhelm* *Rheinischer Bohnapfel* *Rheinisches Seidenhemdchen* *Eiserapfel* *Jakob Lebel* *Jakob Fischer* *Rote Sternrenette*
Birnenhochstämme (Pyrus)	*Köstliche von Charneux* *Williams Christbirne* *Claps Liebling* *Münsterbirne* *Gellerts Butterbirne*
Pflaumen Mirabellenhochstämme (Prunus)	*Deutsche Hauszwetsche* *Große Grüne Reneklode* *Nancy Mirabelle*
Kirschhochstämme (Prunus)	*Schattenmorelle* *Große, schwarze Knorpelkirsche (süß)* *Gelbe Knorpelkirsche*

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Antrag nach § 47 VwGO

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Landwirtschaftliche Immissionen

Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches dieser Ergänzungssatzung bestehen landwirtschaftliche Nutzungen die zu Lärm- oder Geruchsimmissionen führen können.

Zeichnerische Festsetzungen

Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S .1548),

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

GEMEINDE GANGELT

Ergänzungssatzung
Ortslage Kreuzrath

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.:	PM-B-16-129-ES-01-02	Maßstab:	1 : 1.000	Stand:	23.05.2017
bearbeitet:	Schütt	gezeichnet:	Michalke		

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: Info@vdhgmbh.de

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Heinsberg mit Stand vom Dezember 2014 erstellt.

1. Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am …….. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Aufstellung

Der Beschluss über die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung wurde am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

5. Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am …….. beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am …….. vom …….. bis zum …….. öffentlich ausgelegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom …….. aufgefordert, bis zum …….. zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

8.Satzungsbeschluss

Der Rat/ XXXausschuss der Gemeinde Gangelt hat die Ergänzungssatzung am ……..mit Begründung als Satzung beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

9. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

10. Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist diese Ergänzungssatzung am ……..ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat die Ergänzungssatzung in Kraft.

Datum / Unterschrift Bürgermeister